

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Willich vom 04.07.1972**

(Kempen-Krefelder Mitteilungen 1972, S. 307)

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) - GastV - vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119 / SGV. NW. 7103) wird von der Stadt Willich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Willich vom 21. Juni 1972 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester: vom 31. Dezember zum 01. Januar

Karneval: vom Samstag zum Sonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag

**§ 2**

Der Beginn der Sperrzeit wird für folgende Nächte hinausgeschoben:

a) bis 2 Uhr

Karneval: vom Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch

b) bis 3 Uhr

Neujahr: vom 01. Januar zum 02. Januar

Altweiberfastnacht: vom Donnerstag zum Freitag

Tag der Arbeit: vom 30. April zum 01. Mai  
vom 01. Mai zum 02. Mai

c) bis 5 Uhr

Schützenfest oder Kirmes für den Stadtteil, in dem das Schützenfest oder die Kirmes stattfindet:

vom Samstag zum Sonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag  
vom Dienstag zum Mittwoch

**§ 3**

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Sperrzeit wird gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) mit Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet.

### 3.13

#### § 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld (Kempen-Krefelder Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. September 1970 (Amtsblatt für den Kreis Kempen-Krefeld - Kempen-Krefelder Mitteilungen - vom 08. Oktober 1970, Seite 574) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Willich, den 04. Juli 1972

Stadt Willich  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

gez.

Titgens  
Beigeordneter